

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 117 (1949)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Rüber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telefon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 13 Fr., halbjährlich 6 Fr. 70 (Postkonto VII 128). Postabonnemente 50 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint am Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte sind zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 17. November 1949

117. Jahrgang • Nr. 46

Inhaltsverzeichnis: Menschliches Recht und Offenbarung Gottes — Apostolische Mahnung Solemnibus documentis — Hammond — Ansprache des Kardinals Ildefons Schuster — Lieber im roten Meer ersaufen, als schwarz werden . . . — Aus der Praxis, für die Praxis — Deutsche christliche Kunst der Gegenwart — Totentafel — Kirchenchronik — Rezensionen — Inländische Mission.

Menschliches Recht und Offenbarung Gottes

Am Sonntag, dem 6. Nov. 1949, empfang Papst Pius XII. die Teilnehmer am ersten Nationalkongreß der katholischen Juristen Italiens in Castel Gandolfo in Audienz. Er richtete an seine illustren Besucher eine tiefeschürfende Ansprache, welche den klassischen Juristen verrät, der sich in der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie auskennt und eine glänzende Synthese vollzieht mit dem Naturrecht und dem positiv-göttlichen Rechte. Mit einleuchtendsten und scheinbar einfachsten Mitteln wurde diese Synthese veranschaulicht.

In der Einleitung wurde Rom als Mutter des Rechtes wie als Mittelpunkt des Christentums gepriesen und in Verbindung gebracht mit dem katholischen Juristen und seinem Interesse für das Corpus Iuris wie für die Offenbarung Christi. Wundervoll wird die Begegnung zwischen römischem Recht und Christentum gezeichnet.

Als dann ging der Hl. Vater zum juristischen Berufsethos über, das er lichtvoll aus der Definition der Jurisprudenz ableitete, die Ulpian gegeben. Da wurde die Rolle der Religion für das Recht meisterlich umschrieben und mit dem modernen Rationalismus und Rechtspositivismus gründlich abgerechnet. Das Berufsethos des Juristen ergibt sich aber nicht nur aus dem Objekte des Rechtes, sondern auch aus dessen Subjekt im Lichte der Vernunft und der Offenbarung.

Abschließend kam der Papst auf Gewissenskonflikte zu sprechen, welche für Juristen und Magistraten entstehen können aus dem leidigen Gegensatz der christlichen Konzeption von Mensch und Recht und derjenigen des Rechtspositivismus. Der Papst stellte einige grundsätzliche praktische Verhaltensmaßregeln auf für den Richter. Diese sind nicht nur immerdar aktuell, sondern heute geradezu akut. Sie orientieren sich an subtilsten und sublimsten Erwägungen der Rechtsphilosophie und Moral. Sie können auch helvetischen Juristen und Magistraten sehr beherzigenswerte Ueberlegungen vermitteln, denn die vorausgesetzte Problematik existiert auch in der Schweiz.

Die Ansprache, die in Originalübersetzung geboten wird, erschien in Nr. 259 vom Montag/Dienstag, dem 7./8. November 1949 des «Osservatore Romano».

A. Sch.

Mit glücklichem Gedanken haben Sie, geliebte Söhne, anderen Städten Italiens, welche Sie würdig hätten aufnehmen können, Rom als Sitz des ersten Nationalkongresses der Vereinigung der katholischen italienischen Juristen vorgezogen. Sie haben ihr (der Vereinigung) in diesen Tagen die endgültige Form und die innere Konstitution gegeben, indem Sie deren Statuten berieten und guthießen und ihren Präsidenten wählten, der entsprechend der von Ihnen angenommenen

grundlegenden Normen ihre Entwicklung fördern und ihre Tätigkeit führen soll. Während Wir daher Uns mit Ihnen beglückwünschen zum vollendeten Werk, können Wir nicht umhin hervorzuheben, daß es Ihr Wunsch und Ihre Sorge gewesen ist, als wahre und echte katholische Juristen die Wiege Ihrer Vereinigung mit einer doppelten Aureole zu krönen: die eine leuchtet vom ewigen Rom, die andere entspricht dem Namen, den Sie sich gegeben haben.

Sie sind in der Tat an erster Stelle Juristen, Pfleger jener edlen Wissenschaft, welche die Normen, auf welche sich die Ordnung und der Friede, die Gerechtigkeit und die Sicherheit des bürgerlichen Zusammenlebens der Individuen, der Gesellschaften und der Nationen gründen, studiert, regelt und anwendet, und Rom hat den Ruhm, die große Mutter des Rechtes zu sein. Wenn andere Völker in der Antike berühmt wurden wegen des Glanzes der Künste, wegen der Tiefe der philosophischen Spekulation, wegen ihrer raffinierten Kultur, so steht das römische Volk keinem nach wegen seines tiefen Sinnes für das Recht, wegen des Aufbaues jener wundervollen Rechtsinstitute, mit denen es die damals bekannte Welt einte und eine Tradition hinterließ, welche dem nagenden Zahne der Zeit widerstanden hat.

Sie sind aber nicht nur Juristen, Sie sind und bekennen sich auch als katholische Juristen, und Rom ist kraft göttlicher Anordnung der immer strahlende Leuchtturm des Glaubens Christi, der Mittelpunkt der sichtbaren Einheit der Kirche, der Sitz des obersten Lehramtes der Seelen, wo die Katholizität besondere Kraft und Größe aufweist und greifbarer ist als in jedem beliebigen anderen Lande der Welt, weil alle Völker zum Lehrstuhle und zum Grabe Petri hinströmen. Als das Reich der Zäsaren unter dem fortgeschrittenen Einbruche der Völker zusammengebrochen war, überlebten zwei Dinge den Verfall der größten und erhabensten Stadt, welche die Geschichte kennt: das eine war ihr Corpus Iuris; es wurde zum Rechte für das ganze zivilisierte Europa und lebt noch heute in vielen seiner Teile in Institutionen der Gegenwart und ist heute noch Gegenstand eines passionierten Studiums, wie ein lebendiger Stamm, dessen Saft mit dem Laufe der Jahre nicht austrocknete, und hat immer noch die einigende Kraft, die es entfaltete im langsamen Bildungsprozeß; das andere ist der neue Glaube, den Petrus

und Paulus dorthin brachten, den neuen Thron der Wahrheit, welchen das erste sichtbare Haupt der Kirche, von Christus selber erwählt und ausgestattet mit der obersten Schlüsselgewalt, da dauernd errichtete, indem er die Stadt zu seinem Sitze erwählte. Die Jahrhunderte sind dahingegangen und haben sich vor seinem granitenen Blocke verneigt, ohne ihn zu ritzen. Die Wechselfälle häuften sich, um ihn zu erschüttern und umzustürzen, jedoch umsonst, und Sie erblicken ihn immer heil und unversehrt, erhoben über die Völker als sichtbares Zeichen der Weiterdauer des Werkes Christi.

Es war so, daß in Rom und in der von seiner Zivilisation schon durchdrungenen Welt die zwei vitalsten Realitäten sich begegneten und mit innigem Bande vereinten: die eine, Frucht der juristischen Weisheit eines Volkes und daher menschlichen Ursprungs; die andere, Ausstrahlung der Welt der Offenbarung, verkündet vom menschengewordenen Sohne Gottes und daher transzendenten und göttlichen Ursprunges. Das Recht Roms, durchdrungen vom neuen Lichte, das ausstrahlte von der Botschaft Christi, wandelte sich stufenweise geistig um, erhob sich in seinen Begriffen, vervollkommnete sich in vielen seiner Institute, bereicherte sich in seinen Verfügungen, indem es fortschreitend die höheren Grundsätze, Ideen und Forderungen der neuen Lehre in sich aufnahm. Das gesetzgeberische Werk der christlichen Kaiser erwuchs aus diesem fruchtbaren Bunde menschlicher Weisheit und göttlicher Weisheit. Davon sind unzerstörbare Spuren verblieben, welche der modernen Welt beweisen, daß zwischen der wahren Rechtswissenschaft und der Lehre des christlichen Glaubens kein Gegensatz, sondern Übereinstimmung herrscht, denn der Glaube kann gar nicht anders, als mit seinem Siegel die Wahrheit zu bekräftigen, welche der menschliche Geist findet, erwägt und ordnet.

Deshalb haben Wir gesagt, daß eine angepaßte Überlegung sie veranlaßt hat, Rom als Sitz Ihres ersten Kongresses zu wählen. Gleichzeitig sagt Ihnen diese Wahl aber auch, wie edel und erhaben Ihre Berufung ist und welche Forderungen in deren Betätigung die besondere Bezeichnung, deren Sie sich rühmen, einem jeden von Ihnen auferlegt.

Der Adel Ihres Berufes ist prächtig umschrieben worden von Ulpian, welcher die Jurisprudenz definierte als «divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia» (l. 10 D. 1, 1). Welch edlen Gegenstand weist er in dieser Definition der Rechtswissenschaft zu und wie hoch erhebt er sie über andere Zweige des menschlichen Wissens! Das Auge des Juristen, der dieses Namens würdig ist, umspannt einen überaus weiten Horizont, dessen Weite und Vielgestaltigkeit von den Dingen selber bezeichnet wird, denen er seine Aufmerksamkeit und sein Studium zuwenden soll. Er muß vor allem die göttlichen Dinge kennen, divinarum rerum notitia, nicht allein deswegen, weil im menschlichen gesellschaftlichen Leben die Religion den ersten Platz einnehmen muß und das praktische Verhalten des Gläubigen leiten soll, dem auch das Recht seine Normen vorschreiben wird; nicht allein deswegen, weil einige der hauptsächlichsten Institute, wie jene der Ehe, einen heiligen Charakter aufweisen, den das Recht nicht übersehen darf; sondern vor allem deswegen, weil ohne diese höhere Kenntnis der göttlichen Dinge das Panorama der menschlichen Dinge, das den zweiten und unmittelbareren Gegenstand bildet, humanarum rerum notitia, mit welchem sich der Geist des Juristen befassen muß, jener Grundlage beraubt bliebe, die alle menschlichen Wechselfälle in Raum und Zeit überdauert und im Absoluten gründet, in Gott.

Ohne Zweifel ist der Jurist nicht berufen, von Berufes wegen sich der theologischen Spekulation zu widmen, um den

Gegenstand seines Studiums kennen zu lernen. Wenn er sich aber nicht zur Sicht auf die höchste und transzendente Realität zu erheben weiß, aus deren Willen die Ordnung des sichtbaren Universums und jenes kleinen Teiles davon herleiten, den das menschliche Geschlecht bildet mit seinen immanenten und moralisch notwendigen Gesetzen, dann wird es ihm unmöglich sein, die Verflechtung der sozialen Beziehungen in ihrer wunderbaren Einheit und in ihren letzten Tiefen zu erfassen, die das Recht regelt, und ihre leitenden Normen. Wenn, wie der große römische Rechtsgelehrte und Redner behauptet, *natura iuris ab hominis (est) repetenda natura* (Cicero, *De legibus* l. 1, c. 5, § 17), die Natur oder das Wesen des Rechtes nur von der menschlichen Natur abgeleitet werden kann; und wenn, da andererseits diese selbe Natur nicht einmal annäherungsweise erkannt werden kann in ihrer Vollkommenheit, Würde und Erhabenheit und in den Zielsetzungen, die ihre Tätigkeit lenken und sich unterordnen, ohne den Seinszusammenhang, kraft welchem sie ihrer transzendenten Ursache verbunden ist, dann ist es klar, daß es dem Juristen unmöglich ist, einen gesunden Rechtsbegriff zu gewinnen, und eine systematische Ordnung aufzurichten, wenn er nicht darauf verzichtet, den Menschen und die menschlichen Dinge außerhalb jenes Lichtes zu sehen, das aus der Gottheit überreich aufstrahlt, um ihm den Weg seiner mühevollen Forschung zu erhellen.

Der Irrtum des modernen Rationalismus hat gerade darin bestanden, das System der Menschenrechte und die allgemeine Rechtstheorie aufrichten zu wollen, indem er die Natur des Menschen als ein für sich bestehendes Sein betrachtete, dem jegliche notwendige Beziehung zu einem höheren Wesen abgeht, von dessen schöpferischem und ordnendem Willen sie in ihrem Wesen und Betätigen abhängt. Sie wissen, in welchem unentwirrbaren Labyrinth von Schwierigkeiten der zeitgenössische Rechtsgedanke sich verirrt sah wegen dieser anfänglichen Abirrung, und wie der Jurist, der sich dem vom sog. Positivismus aufgestellten Kanon unterzieht, seiner Aufgabe nicht gerecht wird, da er mit der rechten Erkenntnis der menschlichen Natur auch den rechten Begriff des Rechtes verliert, dem jene zwingende Kraft im Gewissen des Menschen fehlt, die seine erste und hauptsächlichste Wirkung darstellt. Die göttlichen und menschlichen Dinge, welche gemäß der Definition Ulpians den allgemeinsten Gegenstand der Jurisprudenz bilden, sind so innig miteinander verbunden, daß man die ersteren nicht ignorieren kann, ohne auch den genauen Wert der letzteren zu verlieren.

Das ist um so wahrer, als das mehr spezifische Objekt der Rechtswissenschaft das Recht und das Unrecht darstellt, *iusti atque iniusti scientia*, d. h. die Gerechtigkeit, in ihrer hohen ausgleichenden Funktion der individuellen und sozialen Forderungen im Schoße der menschlichen Familie. Die Gerechtigkeit ist nicht nur ein abstrakter Begriff, ein äußeres Ideal, dem sich die Institutionen anzugleichen so gut als möglich suchen müssen in einem gegebenen geschichtlichen Augenblicke, sondern sie ist auch und vor allem etwas dem Menschen, der Gesellschaft, ihren grundlegenden Institutionen Immanentes, auf Grund jener Summe praktischer Prinzipien, die sie fordert und auferlegt, jener allgemeinsten Verhaltensnormen, welche zur objektiven menschlichen und bürgerlichen Ordnung gehören, die vom höchsten Geiste des ersten Schöpfers festgelegt worden ist. Das Wissen um Recht und Unrecht setzt daher eine erhabene Weisheit voraus, die in der Erkenntnis der geschaffenen Ordnung und folglich ihres Ordners besteht. Das Recht, so lehrt der Aquinate, *est objectum iustitiae* (2a 2ae,

q. 57, a. 1), ist die Norm, in welcher sich die große und fruchtbare Idee der Gerechtigkeit konkretisiert und verwirklicht, und wenn sie als solche zu Gott führt, der in seinem Wesen ewigen und unwandelbaren Gerechtigkeit, so empfängt sie auch von Gott Licht und Klarheit, Kraft und Macht Sinn und Gehalt.

Der Jurist bewegt sich daher in der Ausübung seiner Profession zwischen dem Unendlichen und dem Endlichen, zwischen dem Göttlichen und dem Menschlichen, und in dieser notwendigen Bewegung besteht der Adel seiner Wissenschaft, die er pflegt. Die anderen Titel, kraft welcher er sich vor der menschlichen Gemeinschaft erhebt, können als Folge des schon erwähnten betrachtet werden. Wenn die juristischen Normen das Objekt seiner Forschung bilden, so ist das Subjekt, für das dieselben bestimmt sind, der Mensch, die menschliche Person, die dadurch in den Bereich seiner Zuständigkeit verwiesen wird. Und man beachte wohl, nicht der Mensch nach seinem niederen und weniger edlen Teile, sondern der Mensch in seinem höheren Teile, in seiner spezifischen Eigenschaft als vernünftig Handelnder. Dieser muß, um sich den Gesetzen seiner Vernunft anzugleichen, handeln, geleitet von einigen Verhaltensmaßregeln, die ihm entweder direkt von seinem Gewissen auferlegt werden, dem Reflex und dem Herolde eines höheren Gesetzes, oder dann von der menschlichen Autorität, welche das gemeinschaftliche Leben regelt. Es ist wahr, daß sich der Mensch dem Auge des Juristen nicht immer unter den erhabeneren Aspekten seiner vernünftigen Natur darbietet, sondern seinem Studium oft die weniger schätzenswerten Seiten zeigt, seine schlechten Neigungen, seine schlimmen Verruchtheiten, die Schuld und das Verbrechen. Jedoch muß der wahre Jurist auch unter dem verdunkelten Glanze seiner Vernunft immer den menschlichen Hintergrund sehen. Schuld und Verbrechen werden nie das Siegel auszulöschen vermögen, das die Hand des Schöpfers darauf aufgeprägt hat.

Wenn Sie alsdann das Rechtssubjekt mit den Augen des christlichen Glaubens anschauen, welche leuchtende Krone werden Sie da über seinem Haupte sehen, eine Krone, womit es die Erlösung Christi gekrönt hat, das für seinen Loskauf vergossene Blut, das übernatürliche Leben, dem sie es wieder-schenkte und dessen es dasselbe teilhaftig machte, und das ihm bestimmte Endziel als Abschluß seiner Laufbahn auf Erden. In der neuen Heilsökonomie ist das Rechtssubjekt nicht der Mensch allein in seiner Natur, sondern der von der Gnade des Heilandes in die übernatürliche Ordnung erhobene Mensch, der zu diesem Zwecke mit der Gottheit in Kontakt gebracht wurde durch ein neues Leben, welches das Leben Gottes selber ist, wenn auch nur mitgeteilt. Seine Würde wächst also zu unendlichen Proportionen und daher nimmt auch in gleicher Proportion der Adel des Juristen zu, welcher ihn zum Gegenstande seiner Wissenschaft macht.

Die unlöslichen Gegensätze zwischen dem hohen Begriff des Menschen und des Rechtes gemäß den christlichen Prinzipien, die wir kurz darzulegen suchten, und dem Rechtspositivismus können im beruflichen Leben eine Quelle tiefer Bitternis werden. Wir wissen wohl, geliebte Söhne, daß nicht selten im Herzen des katholischen Juristen, welcher der christlichen Auffassung vom Rechte treu bleiben will, Gewissenskonflikte entstehen, besonders, wenn er sich in der Lage sieht, ein Gesetz anzuwenden, welches dasselbe Gewissen als ungerecht verurteilt. Gott sei Dank ist Ihre Aufgabe hier fühlbar erleichtert schon durch die Tatsache, daß in Italien die Ehescheidung, die Ursache so vieler innerer Not auch für den Magistraten, welcher das Gesetz anwenden muß, kein Bürgerrecht hat. In Wirklichkeit haben sich jedoch seit

dem Ende des 18. Jahrhunderts, besonders in jenen Gegenden, wo die Verfolgung der Kirche wütete, die Fälle vervielfacht, in welchen katholische Magistraten sich vor das beklemmende Problem der Anwendung ungerechter Gesetze gestellt gesehen haben. Wir ergreifen daher die Gelegenheit dieser Ihrer Zusammenkunft vor Uns, um das Gewissen der katholischen Juristen durch die Verkündigung einiger grundlegender Richtlinien zu erleuchten:

1. Für jedes Urteil gilt der Grundsatz, daß der Richter die Verantwortung seiner Entscheidung nicht einfach und schlechthin ablehnen kann, um sie auf das Gesetz und dessen Urheber abzuwälzen. Gewiß sind das die Hauptverantwortlichen für die Auswirkungen des Gesetzes selber. Aber der Richter, welcher es durch seinen Urteilsspruch auf einen Einzelfall anwendet, ist Mitursache und deswegen mitverantwortlich für jene Auswirkungen.

2. Der Richter kann nie mit seiner Entscheidung jemanden zu irgendeiner innerlich schlechten Handlung verpflichten, die ihrem Wesen nach gegen das Gesetz Gottes oder der Kirche ist.

3. Er kann in keinem Falle das ungerechte Gesetz ausdrücklich anerkennen und billigen (das übrigens nie Grundlage eines im Gewissen und vor Gott gültigen Urteils abgeben könnte). Er kann deshalb kein Strafurteil fällen, das einer ähnlichen Billigung gleichkommen würde. Seine Verantwortlichkeit wäre noch größer, wenn sein Urteilsspruch öffentliches Ärgernis erregen würde.

4. Immerhin bedingt nicht jede Anwendung eines unrechten Gesetzes seine Anerkennung oder seine Billigung. In diesem Falle kann der Richter — manches Mal muß er vielleicht — dem ungerechten Gesetze seinen Lauf lassen, wenn das das einzige Mittel ist, um ein viel größeres Übel zu verhüten. Er kann eine Strafe für die Übertretung eines ungerechten Gesetzes ausfallen, wenn sie so beschaffen ist, daß derjenige, welcher von ihr betroffen wird, vernünftigerweise bereit ist, sich ihr zu unterziehen, um jenen Nachteil zu vermeiden oder um ein viel wichtigeres Gut sicherzustellen, und wenn der Richter weiß oder klugerweise annehmen kann, daß eine solche Sanktion vom Übertreter um höherer Beweggründe willen gerne angenommen werden wird. In Zeiten der Verfolgung haben sich oft Priester und Laien gerne verurteilen lassen, ohne Widerstand zu leisten, auch von katholischen Magistraten, zu Bußen oder zu persönlicher Freiheitsberaubung wegen der Übertretung von ungerechten Gesetzen, wenn es auf diese Weise möglich war, dem Volke eine ehrenhafte Magistratur zu erhalten und von der Kirche und den Gläubigen viel mehr zu fürchtendes Unheil fernzuhalten.

Natürlich muß, je schwerer die Folgen eines richterlichen Urteilsspruches wiegen, das Gut um so wichtiger und allgemeiner sein, das geschützt, oder der Nachteil, welcher vermieden werden soll. Es gibt aber Fälle, wo der Gedanke des Ausgleiches vermittels der Erreichung größerer Güter oder der Vermeidung größerer Übel keine Anwendung findet, wie bei der Todesstrafe. Im besondern kann der katholische Richter nur aus sehr gewichtigen Beweggründen eine Ehescheidung verfügen (wo sie existiert) für eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe. Er darf nicht vergessen, daß ein solches Urteil praktisch nicht nur die zivilen Auswirkungen tangiert, sondern in Wirklichkeit eher dazu führt, irrigerweise das vorhandene Band als gelöst und das neue als gültig und verbindlich zu betrachten.

Ihnen, geliebte Söhne, wünschen Wir daher von ganzem Herzen, daß Ihnen die Vorsehung Gottes verstatte, Ihr Amt immer im Bereiche einer gerechten Gesetzgebung auszuüben,

Apostolische Mahnung Solemnibus documentis

Mit Datum vom 8. November 1949, erließ Papst Pius XII. an sämtliche Bischöfe des katholischen Erdkreises eine apostolische Mahnung, für eine gerechte Regelung der mit den Hl. Stätten in Palästina verbundenen Fragen neuerdings Gebete anzuordnen. Die Adhortatio apostolica ist in Nr. 262 vom Freitag, dem 11. November 1949, des «Osservatore Romano» veröffentlicht worden. A. Sch.

In feierlichen Dokumenten und mündlichen Verlautbarungen haben Wir, so oft sich eine Gelegenheit bot, in letzter Zeit Unsere Söhne in allen Teilen der Welt ermahnt, innige Gebete zu Gott emporsteigen zu lassen für jenes heilige Land, «aus welchem allen Völkern seit dem fernsten Altertum ein so großes Licht der Wahrheit aufgegangen ist». (Epist. Encycl. Auspicia quaedam AAS. 1948, p. 170.)

Heute jedoch, da in öffentlichen Zusammenkünften der zukünftige Status Palästinas und dessen Regelung auf der Tagesordnung steht, wünschen Wir eindringlich, erfüllt vom Bewußtsein Unserer apostolischen Amtspflicht, daß alle, die sich des christlichen Namens rühmen, im Vereine mit Uns vom allmächtigen Gotte mit inständigerem Gebete die Gnaden des Friedens, der Liebe und der Gerechtigkeit für jene heiligen Stätten erleben.

Alle wissen ja, daß im Stalle von Bethlehem die Engel, welche Gott lobpriesen, den Menschen guten Willens (Luk. 2, 14) den Frieden verkündeten; wissen, daß Jener durch die Städte, Dörfer und Weiler Palästinas Wohltaten spendend hindurchzog (App. 10, 38), welcher den Menschen, die gleich Schafen ohne Hirten in die Irre gegangen, nicht nur sein Gebot, sondern auch sein Beispiel der Liebe gab; wissen schließlich, daß der Gottmensch Christus auf dem Berge Golgotha sich für aller Sünden als unbefleckte Opfergabe dargebracht und so durch sein vergossenes Blut den Triumph

wahrer Freiheit und Gerechtigkeit verdient hat.

Wenn daher ein dankbares Gedenken so großer Wohltaten mit diesem heiligen Lande aufs innigste verbunden ist, dann ist es, wenn je, so heute, eine schwere Pflicht, inständige Gebete für jenes Land zum Himmel emporsteigen zu lassen, das im Verlaufe der Jahrhunderte fast unzählbare Christenscharen empfing, die fromm dorthin wallfahrteten; das ihre Herzen entflammte, alles starkmütig zu ertragen; das einst und das auch jetzt mit Fug und Recht ihre Aufmerksamkeit und ihre Liebe in besonderer Weise erregte und erregt.

Möge doch, wie Wir erhoffen und innig wünschen, die jungfräuliche Gottesgebärerin Maria, bewogen von der Güte ihres unbefleckten Herzens, vom göttlichen Erlöser das erlangen, daß durch diesen neuen Gebetskreuzzug Jerusalem und ganz Palästina so bald als möglich eine Ordnung empfangen, welche aus den Richtlinien wahrer Gerechtigkeit erwächst, die in Tat und Wahrheit den Anlaß zu Streitigkeiten und Zerstörungen ausschaltet; die jene Stätten, die heilig zu halten sind, der Verehrung und der Liebe der Jünger Jesu Christi unversehrt erhält; kraft welcher schließlich alle Rechte sichergestellt werden, welche die Söhne der Kirche mit so großer Frömmigkeit und solcher großer Hingabe und solch tätigem Eifer im Verlaufe der verflossenen Zeit für den ganzen katholischen Erdkreis erworben haben.

Indem Wir fest auf diese süße Hoffnung bauen, erteilen Wir Euch einzeln allen, ehrwürdige Brüder, und den Eurer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen mit inniger Liebe den apostolischen Segen im Herrn, als Unterpand der himmlischen Gnaden und Zeichen Unseres Wohlwollens.

Gegeben zu Castel Gandolfo bei Rom, am 8. November 1949, im 11. Jahre Unseres Pontifikates.

welche den legitimen gesellschaftlichen Forderungen entspricht. Geben Sie sich in jedem Falle Mühe, in sich das vollendete Ideal des Juristen zu verwirklichen, der vermöge seiner Kompetenz, seiner Weisheit, seiner Gewissenhaftigkeit, seiner Geradlinigkeit die Achtung und das Vertrauen aller verdiene und erwerbe.

Mit diesem Wunsche und zum Unterpande der reichsten göttlichen Gnaden erteilen Wir Ihnen, gleichwie Ihrer jungen und schon so viel versprechenden Vereinigung, Unseren Apostolischen Segen.

Hammond

Frommtun und Geschäftstüchtigkeit paaren sich in einem Inseerat, das in Tageszeitungen erscheint, und neuerdings das Hammond-Instrument als Orgel anpreist. Da heißt es: «Die Orgel erhöht die Weihe des Gottesdienstes. Noch fehlt sie oft, wo das ewige Licht brennt, weil die Anschaffungskosten zu hoch sind. Die ideale Orgel für solche Kirchen und Kapellen ist die Hammond-Orgel von unübertrefflicher Klangwirkung und Vielseitigkeit.» Dieser Anpreisung gegenüber sei erneut betont: Das Hammond-Instrument ist keine Orgel, sondern ein elektroakustisches Instrument wie der Wurlitzer-Apparat. Beide gehören zur Familie des Harmoniums. Es ist ein Unfug und grenzt an Irreführung des Publikums, diesen Musikapparaten den Ehrennamen «Orgel» beizulegen, der nur der echten Pfeifenorgel zukommt. Der Klang beider Instrumente steht weit ab vom reinen Orgelklang, er läßt sich auf synthetischem Wege nicht erzwingen. Das Urteil der Orgelfachmänner ist hierin einstimmig. Hammond und Wurlitzer können somit die Pfeifenorgel nicht ersetzen.

Wie denkt die Kirche von diesen Instrumenten? Ihr kommt das entscheidende Wort in der gottesdienstlichen Musik zu, nicht dem tüchtigen Geschäftsmann! In der Constitutio Apostolica von 1928 sagt Papst Pius XI.: «Die Kirche hat aus alter Zeit ein eigenes Instrument überkommen: die Orgel. Sie wurde wegen ihrer geradezu wunderbaren Klangfülle und Erhabenheit für würdig erachtet, bei den liturgischen Handlungen mitzuwirken.» Das eigentliche Instrument der Kirche ist also die Pfeifenorgel. Sie ist der ideale Klangkörper. Weil das Hammond-Instrument den Qualitäten der Pfeifenorgel nicht entspricht und die Kirche mit Recht auf Echtheit dringt, hat die Ritenkongregation am 4. September 1939 das Hammond-Harmonium für die Liturgie verboten und das Verbot eingehend begründet. Damit ist auch das Urteil über das Wurlitzer-Instrument gefällt, es gehört unter den gleichen «Hut».

Der Allgemeine Cäcilienverein hat sich an seiner diesjährigen Generalversammlung in Köln mit den Problemen des Orgelbaus ebenfalls eingehend beschäftigt und in einer Resolution u. a. verlangt, es möchten die kirchlichen Behörden dahin wirken, daß die für die Liturgie ungeeigneten Harmoniums allmählich aus Kirchen und Kapellen entfernt und durch Kleinorgeln (Positive) ersetzt werden. Unter allen Umständen soll in der Liturgie der Gebrauch elektroakustischer Instrumente verboten werden (was durch die Ritenkongregation bereits geschehen ist).

Es ist erfreulich und verdient volle Anerkennung, daß sich auch die Organistenverbände der reformierten Kirche entschieden gegen diese Orgelsurrogate zur Wehr setzen, so der bernische Organistenverband und westschweizerische

protestantische Verbände. Auch im Kanton Zürich lehnen die führenden Organisten diese Ersatzinstrumente ab. Das geschieht aus hoher beruflicher Auffassung und Verantwortung für die Kunst der Orgel und des Orgelspiels. Trefflich äußert sich ein bestbekannter reformierter Meister der Orgel: «Ich bin der Auffassung, daß unsere beiden Kirchen diesen Surrogaten entgegentreten müssen, daß diese Instrumente im christlichen Gotteshaus keinen Platz haben dürfen. Es geht hier letztlich doch gar nicht um die Frage des Platzes oder Geldes, sondern um die Erfüllung innerer Reinheit unserer Kirchen. Neben allen fachlichen und sachlichen Fragen werden wir doch aufgerufen, uns zu besinnen, ob wir solch falschen Götzen den Einzug in die Stätte, da Gottes Ehre wohnt, nicht mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln erwehren müssen.»

Das Hammond-Instrument kann gute Dienste leisten in großen Festhütten und öffentlichen Kundgebungen im Freien, wo es nicht auf das Charakteristische des Orgelklanges an-

kommt, sondern auf dynamische Fernwirkung. Niemand wird diesem Instrument den Einzug in Kinos usw. verwehren. Es soll auch schon im Strandbad Verwendung gefunden haben!

Für unsere katholischen Gotteshäuser ist die Weisung der kirchlichen Autorität maßgebend und «das ewige Licht» verpflichtet zum Echten, Wahren, zur Kunst. Für Gott ist das Beste gut genug, nicht das Billigste! Nur die gute Pfeifenorgel erhöht die Weihe des Gottesdienstes, sie ist das ideale Instrument. Sie überragt an unübertrefflicher Klangwirkung und Vielseitigkeit Hammond und Wurlitzer. Darum werden Verwaltungen von Kirchen und Kapellen mit kleineren Budgets zuwarten mit der Beschaffung einer richtigen Orgel, bis sie das erforderliche Geld zur Verfügung haben. Auch eine kleine Pfeifenorgel ist jedem Surrogat vorzuziehen. Die Pfeifenorgel ist das von der Kirche geforderte Instrument. Möge sich besonders der Klerus seiner Verantwortung bewußt sein!

F. F.

Ansprache des Kardinals Ildefons Schuster

bei der Feier der Übertragung der Reliquien des seligen Märtyrers Petrus Berno nach Ascona

Am 23. Oktober 1949 feierte Ascona die Heimkehr der Reliquien des seligen Märtyrers Petrus Berno, der am 15. Juli 1583 in Indien für seinen Glauben den Tod erlitten hatte. Das Haupt des Seligen kam auf einem Prunkschiff in Ascona an und wurde dann in feierlicher Prozession durch seinen festlich geschmückten Heimatort getragen. Bei dieser Gelegenheit hielt der Kardinalerzbischof von Mailand, Dr. Ildefons Schuster, OSB., eine Ansprache an die Bürger von Ascona, die sich auch an das ganze Schweizervolk richtet, und die wir hier wiedergeben wollen.

Pura Alf., Arciprete, Ascona.

«Depositum custodi, devitans falsas vocum novitates!» 1. Tim. 6, 20.

Als bescheidener Nachfolger des heiligen Karl Borromäus, der immer ein mächtiger Beschützer und großer Freund der katholischen Eidgenossen war, nehme ich heute in der Freude des heiligen Geistes teil an den Festlichkeiten, mit denen ihr, Bürger von Ascona, die Reliquie eures Mitbürgers, des seligen Märtyrers Petrus Berno S. J., bei ihrer Heimkehr empfangen habt.

Hatte vielleicht der hl. Karl Borromäus, als er am 15. Juni 1583, anlässlich einer Pastoralvisitation in Ascona, mit bedrungen Worten das Lob dieser Stadt verkündete, hatte er vielleicht damals eine Vorahnung, daß genau einen Monat später, nämlich am Tage des Martertodes des seligen Berno am gleichen Himmel ein neuer Stern erstrahlen sollte?

Die Tatsache steht jedenfalls fest, daß der Kardinal von Mailand, der vor allem darauf bedacht war, der Schweiz das überlieferte Gut des katholischen Glaubens zu erhalten, Ascona auch noch das allerletzte seiner Hirtenwerke schenken wollte. Als vom Tode schon gezeichneter Mann kam er nämlich am 30. Oktober 1584 aufs neue hierher, um die juristische Errichtung des Collegio Papio zum Abschluß zu bringen.

Ja, er hatte im Sinne, noch mehr zu tun. Er wollte noch die kirchliche Weihe des Friedhofes vornehmen, der damals wegen der im Lande wütenden Pest vergrößert worden war.

Zum Glück hatten aber seine Diener die bischöfliche Inful in Arona zurückgelassen und darum mußte der hl. Karl auf diese mühevollen Weihe verzichten. Sonst hätte die größte Gefahr bestanden, daß er selber dort auf dem Friedhof den Strapazen erlegen wäre.

In der Tat, als er im Schiff den Langensee hinabgefahren war und in Mailand ankam, fand er dort kaum noch die Zeit,

seine Seele auszuhuchen. Er befand sich in dieser Zeit immer in der Gesellschaft seines Vetters und Verwandten, des Grafen Hannibal von Hohenems, der auch die katholische Schweiz an seinem Todbett vertrat.

Wir wissen nicht, ob den hl. Karl die Nachricht vom Martyrium seines ehemals zu seinem Sprengel gehörigen Klerikers, des sel. Petrus Berno, noch zu Lebzeiten erreicht hatte, wie dies bei Papst Gregor XIII. der Fall war, der sogar das Bild des Seligen zu küssen wünschte, das damals in Rom gedruckt wurde. Nichts zwingt uns deshalb anzunehmen, daß die zeitgenössischen Oelgemälde mit den Zügen des neuen Märtyrers, die damals in der Kollegiatskirche von Ascona und in ihrer Tochterkirche S. Sebastiano ausgestellt wurden, die Genehmigung des hl. Erzbischofs erlangt hatten. Aber wenigstens diese Tatsache steht fest, daß in Ascona die Verehrung des Mitbürgers, der Märtyrer war, schon gleich am Tage nach dem Martertode zu knospen begann, sich entfaltete und wuchs bis zu den heutigen Ehrenbezeugungen, deren Zeugen und Teilnehmer wir sind.

Ich kann mich darum nicht zurückhalten, geliebte Söhne von Ascona, euch einen Gedanken ans Herz zu legen.

Wenn ich hier vor dieser Reliquie stehe, so fliegt mein Geist zurück zu den ersten Glaubensboten eures Landes: zum hl. Mauritius, zu den Märtyrern von Agaunum, zu den Bischöfen von Chur, die noch dem hl. Ambrosius untergeordnet waren, zum hl. Kolumban und zum hl. Gallus, zum hl. Meinrad und zur hl. Viborada, Prophetin und Märtyrerin, und zum hl. Nikolaus von Flüe, der am Tag von Stans den Frieden zwischen den entzweiten Eidgenossen wiederherstellte, und der den Schweizern drei kostbare Mahnungen hinterließ: «Seid immer einig!», «Macht euer Haus nicht zu groß!», «Bleibet eurem angestammten Glauben treu!». Endlich denke ich an euren jüngsten Märtyrer, an den seligen Petrus Berno, und ich richte an alle Schweizer die Mahnung, die der hl. Paulus seinem Lieblingsschüler gab: «O Timothee, depositum custodi, devitans profanas vocum novitates!»

Die Kirche Christi, so wie sie uns die Hl. Schrift zeichnet, entfaltet sich durch alle Jahrhunderte, aufgebaut auf dem festen Grund der Apostel und Propheten, ihr Eckstein aber ist Christus.

In dieser mystischen Stadt Gottes sind wir, was uns betrifft, nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern wir fühlen

uns geradezu als Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Christi — unter der Bedingung jedoch, daß wir uns nicht aus seinem Hause, d. h. aus der katholischen Kirche entfernen. — Es ist im Grunde dieses eine, das die Hirtentätigkeit des hl. Borromeus in der Schweiz immer wieder bestimmte und das ihn noch 4 Tage vor seinem Tode nach Ascona trieb, um dort das Collegio Papio zu errichten und auf diese Weise zu verhindern, daß das überlieferte Glaubensgut von den rein menschlichen Neuerungen der sogenannten «Neuerer» geschädigt werde.

Der heilige Karl Borromäus richtet in der Person seines bescheidenen Nachfolgers an alle katholischen Kantone, ja, an alle Eidgenossen seinen Gruß und die apostolische Mahnung: «Estis cives sanctorum et domestici Dei.» «Ihr seid Mitbürger von Heiligen und Hausgenossen Gottes.»

Ich habe euch bloß einzelne Namen aufgezählt, aber ich könnte noch eine ganze Litanei von Heiligen beifügen, doch komme ich nun zur Schlußmahnung. Es ist die gleiche, die an anderer Stelle S. Paulus schrieb: «Habt ihr gesehen, wie eure Väter gelebt haben und wie sie gestorben sind? Habt

ihr gehört, wie sie geglaubt haben und was sie euch gelehrt haben? Gut also, ahmet sie in ihrem Glauben nach!» «Quorum intuentes exitum conversationis, imitamini fidem.» Hebr. 13, 7. Wenn ihr ihren furchtlosen Tod bewundert, so ahmt auch ihren Glauben nach, der ihr Leben gestaltet hat.

† Kardinal I. Schuster

Gebet, das seine Eminenz Kardinal Schuster am Schlusse seiner Ansprache verrichtet hat:

O Gott, dessen Vorsehung von den Ufern des Langensees, auf Wegen, die des Menschen Wissen nicht begreift, den seligen Priester und Märtyrer Petrus bis in das ferne Land der Halbinsel Salsete geführt hat, um dort das neue Erntefeld mit seinem Blute zu tränken: gib durch seine Verdienste und seine Fürbitte seinen alten Mitbürgern von Ascona die Gnade, daß sie in ihren Herzen das Glaubensgut, das sie von den ersten Glaubensboten unseres Alpenlandes ererbt haben, treu bewahren, es bejahen und mutvoll in die Tat eines christlichen Lebens umsetzen.

Wir bitten Dich darum durch Jesus Christus unsern Herrn. Amen.

Lieber im roten Meer ersaufen, als schwarz werden . . .

Dieses bekannte Wort des ersten reichsdeutschen Statthalters im einstigen «Reichsland», Manteuffel, scheint auch heute noch protestantische Mentalität zu sein. Ein ganz krasse Beispiel dafür ist die bereits bekanntgewordene Meldung des «Evangelischen Pressedienstes» (EPD., Nr. 43). Es wird da ein Propagandaartikel der Presseabteilung der Sowjetgesandtschaft in Bern publiziert, des Titels: «Die Sowjetunion, das Land wahrer Gewissensfreiheit». Der EPD. macht kein Hehl daraus, daß er im Wesentlichen mit den Auslassungen des bolschewistischen Propagandisten einig geht, wenn er auch einleitend bemerkt: «Grundsätzlich müsse man gegen solche Pressepropagandastellen skeptisch sein. (Ist der EPD. nicht auch eine Pressepropagandastelle?)

Im Artikel des russischen Propagandisten wird u. a. behauptet, jede beliebige Kirche (also auch die protestantischen) sei in einem bürgerlichen Staat die Dienstmagd der herrschenden Klassen. So sei auch die «Dollarplutokratie» bestrebt, das Denken und Fühlen der Menschen nicht nur den «düsteren Dogmen des Katholizismus» auf dem Gebiet der Philosophie, der Moral, der Ästhetik unterzuordnen, sondern jedes freie, fortschrittliche Denken «bestialisch zu unterdrücken». Ganz anders sei es in der Sowjetunion. Das «von seinem sozialistischen Staat geleitete Sowjetvolk» teile zwar «in seiner erdrückenden Mehrheit» (soll wohl heißen: erdrückten Mehrheit) die ablehnende Stellung (des Sowjetstaates) zur Religion als einer Weltanschauung, die die Entwicklung des Lebens hemme. Die Sowjetregierung gewähre aber den Gläubigen unter den Sowjetbürgern absolute Religions- und Kulturfreiheit, überlasse ihnen «staatseigene Gebäude zu unentgeltlicher und fristloser Nutzung» (nach früheren, verbürgten Meldungen müssen dafür von den Kultgemeinschaften erdrückende Steuern bezahlt werden, tausende von Kirchen wurden profaniert oder einfach mit Dynamit in die Luft gesprengt), «beliefert sie mit Papier zur Herausgabe religiöser Literatur». Der Sowjetstaat verlange von der Kirche nur «eine einzige Pflicht: sich nicht in die gesellschaftlich-politische Tätigkeit des Staates einzumischen». «Der Sowjetstaat, der das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche praktisch verwirklicht, betrachtet die Kirche als eine private Vereinigung mit beschränkten Funktionen, die sich nur auf die Verrichtung des Kultus beziehen. Nur im Rahmen dieser Funktionen tritt die

Kirche organisiert und kollektiv auf. Alle andern Aktionen, insbesondere in gesellschaftlich-politischen Fragen, kommen der Kirche als einem Ganzen selbstverständlich nicht zu und dürfen daher nicht stattfinden.» Was da ein gewisser Herr Jbrahinow über die Kirchenpolitik des Sowjetstaates schreibt, sind nichts als leere Behauptungen, die mit den Tatsachen in offenem Widerspruch stehen. Man denke an die Kirchenverfolgung in Rußland und seinen Satellitenstaaten und andern ihm untergebenen Ländern, z. B. Litauen, wo alles kirchliche Leben ausgelöscht und der ganze Episkopat deportiert oder zutode gequält wurde, ebenso in Ungarn, spez. im Karpatenland. Man denke an die Fälle Stepinac und Mindszenty. Aber die von der bolschewistischen Gesandtschaft in Bern vorgestellte Kirchenpolitik der Sowjets ist nicht einmal originell, sondern nichts anderes als die Kirchenpolitik des Radikalismus und Liberalismus, wie sie im alten Europa zu Kulturkampfzeiten durchgeführt werden wollte, aber nicht mit der ganzen Rücksichtslosigkeit wie in der Französischen Revolution oder von den Nationalsozialisten oder jetzt eben in Rußland und den übrigen Oststaaten.

Der Schweizerische Evangelische Pressedienst scheint mit der bolschewistischen Kirchenpolitik nun gar zu liebäugeln und entschuldigt sie. Redaktor des EPD. ist bekanntlich niemand anders als Dr. A. Frey, wie die «Ostschweiz» ihn nennt: «die publizistische Verkörperung des antikatholischen Affekts». Dr. Frey meint, der Artikel der Presseagentur der Berner Sowjetgesandtschaft gebe «die Sicht, die man über die Kirche und ihre Aufgabe in der Sowjetregierung hat, richtig und aufschlußreich» wieder. Es sei «billig für die Kirche, einfach in den Chor gegen den gottlosen Kommunismus einzustimmen.» Gleiche Ideen hat ja auch Karl Barth vertreten.

Diese Sympathie des Herrn Frey für die bolschewistischen Kirchenverfolger hat nun auch auf protestantischer Seite verstimmt, und die Schweizerische Politische Korrespondenz richtet an das «evangelische Kirchenvolk» die Frage, was es dazu sage, daß Hr. Arthur Frey in dem vom schweizerischen Protestantismus finanzierten EPD. nun sogar «als Trabant der Sowjetgesandtschaft» auftrete. Daraufhin «stieg» Herr Arthur Frey und verklagte seinen evangelischen Kollegen wegen Ehrverletzung und Verleumdung beim Strafrichter!

V. v. E.

Aus der Praxis, für die Praxis

Weltgeist und Weltgericht

(Predigtgedanken für die Wende des Kirchenjahres)

«Wie in den Tagen Noes, so wird es bei der Wiederkunft des Menschensohnes sein. In den Tagen vor der Sintflut schmausten und tranken sie, nahmen zur Ehe und gaben zur Ehe bis zu dem Tage, da Noe in die Arche ging; und sie kamen nicht zur Einsicht» (Matth. 24, 37).

Viele moderne Christen kommen in der gegenwärtigen schweren Zeit auch nicht zur Einsicht. Ihr Leben ist: **Leichtsinn**. Sie nehmen 1. die Sünde nicht mehr ernst. Was ist überhaupt noch Sünde? Ist etwas noch schwere Sünde? Wie leichtsinnig nimmt man die Sünden gegen den Glauben, obwohl man dadurch Gottes Wahrhaftigkeit in Zweifel zieht. Leichtsinnig setzt man sich über die wirkliche Heiligung des Sonntags hinweg. Die Sünden gegen die Reinheit, in der Bekantschaft, in der Ehe? Das ist Natur. Man entschuldigt sich, daß andere, «bessere» Leute, noch Schlimmeres tun.

Sie nehmen 2. die Gefahren zur Sünde nicht mehr ernst. Leichtsinnig setzt man sich den größten Gefahren zur Sünde aus mit der Entschuldigung: es ist ja noch nicht Sünde. Hätte man den rechten Lebensernst, die wahre Liebe zu Gott, so müßte man auch die Gefahren meiden.

Sie nehmen 3. die Zeichen der Zeit nicht mehr ernst. Unermüdlich mahnt Gott die Menschen durch die Ereignisse in der Welt, durch die Kriege, durch die Christenverfolgungen, durch das Vordringen des Gottlosentums usw., aber «sie kommen nicht zur Einsicht». Im Gegenteil, man verlacht die alten Heiligen, die schwere Buße getan haben. Ach, sie sind wohl zu bewundern, aber nicht nachzuahmen. Ihre überstrengen Mahnungen, ihre engen Grundsätze sind veraltet. Gott kann nicht so hart sein, daß er die Menschen wegen ein bißchen Schwäche zur Hölle verdammt. Das Christentum ist eine Frohbotschaft. Der Christ muß beim Sterben nur eine gute Reue machen und ein Stoßgebet mit einem vollkommenen Ablass drauf verrichten, und er kommt in den Himmel. So will man Feste ohne Fasten feiern.

Waren die alten Heiligen wirklich alle Dummköpfe, daß sie so ernst an sich gearbeitet haben, daß sie nicht nur die Sünde, sondern jede Gefahr zur Sünde gemieden haben? Nein, die Heiligen bleiben die Idealgestalten des Christentums. Sie kannten die Menschennatur besser als viele Moderne mit ihrer Psychologie. Aber der moderne, leichtsinnige Mensch ist ein großer **Pharisäer**, der Gott dankt, daß er ohne Sünde ist und der Buße nicht bedarf. Sein Pharisäertum kommt daher, daß er Gott wie seinesgleichen betrachtet und behandelt. Kardinal Newman sagt: «Man ist sich selbst der oberste Lehrer und bewegt sich im engen Kreis des eigenen Denkens und Urteils; man stellt sich nicht die Frage, was **Gott** zum Gewissen spricht; man hat keine Furcht, von ihm verworfen zu werden — es genügt, daß man mit sich selbst zufrieden sein darf. Und wir sind mit uns zufrieden, solange wir nicht auf Gott schauen.» Weil der großenwahnsinnige Mensch den Blick auf Gott verloren hat, hat er auch den Blick für die menschliche Erbärmlichkeit verloren. Weil er sein Gewissen nicht mehr — wie eine Uhr an der Sonne — an Gottes Heiligkeit reguliert, fehlen ihm immer mehr die klaren, konsequenten Lebensgrundsätze. Das sind die Grundursachen des heutigen Leichtsinnes.

Wollen wir diesen Leichtsinn überwinden, so müssen wir von den Heiligen lernen, die in Gottesnähe leben durften. Im Lichte der Heiligkeit Gottes spürten sie den richtigen Ab-

stand zwischen Gott und Mensch. Je näher ein Heiliger zu Gott kam, um so klarer sah er, daß Gott der ganz Andere ist. Betrachten wir einige Beispiele aus der hl. Schrift.

1. **Isaias**: In seiner Berufungsvision (Is. 6, 5) spürt er Gottes Nähe und Heiligkeit. Er hört das «Heilig, heilig, heilig» der Seraphim. Da kommt ihm seine menschliche Armseligkeit zum Bewußtsein und er ruft aus: «Weh mir, denn ich bin ein Mensch mit unreinen Lippen... meine Augen sahen den König, den Herrn der Heerscharen.» Isaias erkennt so im Lichte der Heiligkeit Gottes seine eigene Sündhaftigkeit.

2. **Der Dulder Job**: Gott selber stellt ihm anfangs des Buches das Zeugnis aus, daß er unbescholten, rechtschaffen, gottesfürchtig und fern vom Bösen sei. Job verteidigt auch seine Unschuld. Als aber Job die Heiligkeit Gottes im Sturme ahnt, da ruft er aus: «Lauschenden Ohres habe ich dich gehört, aber nun sieht dich mein Auge: darum spreche ich die Verwerfung über mich selber und tue Buße in Staub und Asche» (Job 42, 5). Viele moderne Menschen können nicht verstehen, daß sich Heilige als große Sünder betrachtet haben. Job gibt die Erklärung: Weil sie in Gottes Nähe lebten und so ihre menschliche Armseligkeit erfuhren.

3. **Petrus**: Sobald Petrus beim reichen Fischfang die Allmacht und Größe spürt, fällt er vor Jesus auf die Knie und ruft aus: «Herr, geh weg von mir, denn ich bin ein sündiger Mensch!» (Luk. 5, 9). Im Lichte Gottes sieht der hl. Petrus das Sündhafte an seiner Seele.

Stellen wir dem modernen Pharisäer, der sich leichtsinnig in Sicherheit wiegt, das Wort des hl. Paulus gegenüber, der schreibt (1 Kor. 4, 4): «Ich bin mir zwar nichts bewußt, aber darum bin ich noch nicht gerechtfertigt.»

Einmal werden auch wir der Heiligkeit Gottes begegnen beim Gericht. Legen wir jetzt den leichtsinnigen Weltgeist ab, damit wir dann nicht rufen müssen: «Ihr Berge fallet über uns und ihr Hügel bedecktet uns!» (Luk. 23, 30).

Die Folge aus diesen Gedanken ist nicht Mutlosigkeit, sondern **Demut und Ernst**. Mit dem Zöllner im Evangelium müssen wir unsere Sündhaftigkeit anerkennen. Diese Einsicht führt den Menschen zu ernster Buße, wie der hl. Johannes im Advent mahnt: «Denket um, tut Buße!»

Die zweite Folge ist: **Ehrfurcht** vor Gottes Heiligkeit. Je besser der Mensch Gott kennt, um so ernster bekämpft er seine Sünden. Er hat nicht Angst vor Gott, sondern vor seiner menschlichen Schwäche. Deshalb meidet er nicht nur, was Sünde ist, sondern schon die Gefahr zur Sünde. Oft ist der leichtsinnige Weltgeist noch nicht direkt Sünde; aber der wahre Christ meidet auch die Nähe der Sünde bei Gefahren für den Glauben, für die Sonntagsheiligung, für die Reinheit usw. Eltern und Erzieher müssen die Jugend nicht nur vor der Sünde retten, sondern sie müssen die Jugend schon gegen die Gefahren zur Sünde festigen.

Treten wir am Ende des Kirchenjahres in hl. Ehrfurcht vor den allheiligen Gott und halten wir Gericht über unsern Weltgeist, damit wir einst das Weltgericht um so besser bestehen können.

v. B.

Ein Wunsch an auswärtige Zelebranten

In Nr. 40 der «KZ.» (6. Oktober 1949) sprach ein Pfarrer den Wunsch aus, daß auswärtige Priester, welche in einer fremden Kirche zelebrieren wollen, sich rechtzeitig beim Pfarramt anmelden möchten. Wir möchten beifügen, daß Priester, die auf Reisen oder in den Ferien in solchen Kir-

chen zelebrieren, in denen oft mehrere fremde Geistliche zur Zelebration erscheinen, auch ihr eigenes Humerale und ihr eigenes Purifikatorium mitbringen möchten. In einem kleinen, unauffälligen Täschchen läßt sich ein Humerale und ein Purifikatorium gleich gut mitnehmen, wie das Brevier. Man denke daran, daß es für eine Kirche, in der jeden Tag mehrere fremde Priester zelebrieren, nicht so leicht ist, immer eine genügende Anzahl von sauberen Humeralien und Purifikatorien zur Verfügung zu halten, und daß der Beitrag, welchen fremde Geistliche bei Zelebration in einer fremden Kirche entrichten, bisweilen nicht einmal zur Deckung der Unkosten für die Kirchenwäsche hinreicht. Auf jeden Fall sollte man bei Auslandsreisen Purifikatorium und Humerale bei sich haben. R. St.

Eine Anregung für «Danksagungen» bei Todesfällen

Wie der (protestantische) «Kirchenbote» für den Kanton Zürich im Oktober 1949 meldet, hat der reformierte Pfarrkonvent der Stadt Zürich schon vor vielen Jahren beschlossen, es sei dahinzuwirken, daß in den Danksagungen bei Todesfällen die Pfarrer, welche die Abdankung gehalten haben, nicht erwähnt werden. In diesem Sinn wurden auch die Inseratenverwaltungen der Zeitungen instruiert, bei Aufgabe von Danksagungen die Kunden in Kenntnis zu setzen, daß die Pfarrer nicht wünschen, in den Danksagungen erwähnt zu werden. Wenn der Kunde trotzdem den betreffenden Passus nicht streichen lassen will, kann sein Begehren natürlich nicht verweigert werden. Der Verfasser der kurzen Notiz im «Kirchenboten» besprach sich erneut mit mehreren Pfarrern, welche der Ansicht sind, eine so selbstverständliche Pflicht wie die Abdankung sollte nicht so herausgestellt werden, als müßte der Pfarrer für eine besondere Leistung belohnt werden. Wir finden nun, es wäre besser, wenn auch bei uns in den «Danksagungen» die Geistlichen wegen ihres Beistandes am Krankenbett und beim Hinscheiden der Verstorbenen und wegen ihres Trostes an die Hinterbliebenen nicht eigens bedacht würden. Ist es wirklich nötig, daß da gewöhnlich der ganze lokale Klerus mit Pfarrer, Pfarrhelfer, Kaplan, Frühmesser und Vikar, eventuell auch noch der Pater X und Y oder extralokaler Klerus besonders erwähnt werden? Bisweilen wird ja auch etwa der eine oder andere nicht ohne Seitenhieb ausgelassen, wenn es in der Gemeinde Anhänger des Paulus, des Apollo und des Kephas gibt (vgl. I Kor. 1, 12). Es handelt sich doch beim priesterlichen Beistand am Krankenbett und bei Todesfällen, wie der Kirchenbote richtig bemerkt, um eine Erfüllung selbstverständlicher Pflichten, die wir gar nicht eigens herausgestrichen haben wollen, schon damit sich nicht etwa Mt. 6, 2 erfülle. Vielleicht wäre auch von unserer Seite diesbezüglich einmal ein Wunsch an die Gläubigen und an die Inseratenannahmestellen am Platze, die Geistlichen möchten in den Danksagungen bei Todesfällen nicht mehr genannt werden. R. St.

Ministranten-Katechismus

Unter diesem Titel hat im Auftrag des bischöflichen Seelsorgeamtes Feldkirch Kaplan Wilhelm Fries kürzlich eine 40seitige Broschüre herausgegeben. Wir möchten alle Geistlichen, denen die Betreuung der Ministranten obliegt, auf diese wertvolle Neuerscheinung aufmerksam machen.

In einem ersten Teil werden nach der Form von Katechismus-Fragen knapp und leicht faßlich Sinn und Aufgaben des Ministrantendienstes behandelt: Heiliger Dienst — Heiliges Tun — Heiliges Opfer — Heilige Geräte und Gewänder.

Unter dem Stichwort «Heiliges Wort» findet sich eine methodisch ausgezeichnete Anleitung zum Erlernen der

Ministrantengebete. Wir haben noch kaum einen besseren Leitfaden gefunden, als wie er uns hier in dieser Anleitung vorliegt. Es finden sich hier ferner die Gebete zum Libera, zum Wettersegen, zur Spendung des Ehesakramentes und zum Segen mit dem Allerheiligsten.

Sehr wertvoll sind die kurzen Gebete für die Ministranten vor und nach der Meßfeier sowie die praktischen Meinungen für die Aufopferung der hl. Messe für die verschiedensten Anliegen.

Im Anhang findet sich der Text für die Ministrantenweihe, ein Auszug aus dem von Rom approbierten Rituale.

Die wertvolle und anregende Kleinschrift verdient das Interesse aller Geistlichen, die Ministranten betreuen und eignet sich vortrefflich als Leitfaden in der Hand unserer Ministranten. Die Broschüre kann im Buchhandel bezogen werden. J. St.

Deutsche christliche Kunst der Gegenwart

(Einges.) Auf Anregung des Bischofs von Hildesheim und im Einverständnis des Bischofs von Basel, Mgr. Dr. Franziskus von Streng, fand am 16. November 1949 im Paulusheim, Luzern, eine Ausstellung «Deutsche christliche Kunst der Gegenwart» mit Werken der Bildhauerin Belle Franz-Roeber ihre Eröffnung. Die Künstlerin, Enkelstochter des Düsseldorfer Akademiendirektors, Professor Dr. h. c. Fritz Roeber (Historienmaler), stellte als junge Künstlerin 1933 im Folkwangmuseum, Essen, sowie 1934 und 1935 mit Erfolg in der Galerie Gurlitt, Berlin, aus. Weitere Ausstellungen in Düsseldorf, Elberfeld, Akademie der Künste (Berlin) und Thorn fanden gute Kritiken. 1945 mußte sie aus Thorn fliehen, erlebte den Einmarsch der Russen mit seinen Schrecken in Kühlungsborn und ist seit Herbst 1945 in Uelten (Hannover) ansäßig. 1946, 1947 und 1948 stellte die Künstlerin in Uelten erfolgreich aus. Im Sommer 1949 wurde unter dem Protektorat des Bischofs von Hildesheim, Dr. Joseph Godehard Machens, im Refektorium des ehemaligen Klosters und dem Kreuzgang des Liebfrauenmünsters St. Ägidien, Braunschweig, eine Kollektivausstellung der nunmehr ausschließlich religiösen Plastiken der Bildhauerin gezeigt, die stärkste Beachtung fand. Die Ausstellung in Luzern dauert bis zum 11. Dezember (täglich geöffnet 14—19 Uhr). (Siehe Inserat in der nächsten Nummer.)

Totentafel

Am 7. November beschloß H.H. Pfarresignat Jakob Anton Breitenmoser in seinem 75. Altersjahr sein arbeitsreiches Erdenleben. Von Mosnang gebürtig, hat er von seinen fünfzig Priesteryahren achtzehn als getreuer Seelsorger auf dem Pfarramt Steinach gearbeitet. Den Rest des Lebens brachte der Nimmermüde in der anmutigen Bergwelt von Brülisau als Frühmesser und Religionslehrer zu. Die große Teilnahme an seiner Beerdigung in Libingen zeugte von der Beliebtheit und Achtung, die das Volk ihm entgegengebracht hat. HJ.

Im Kapuzinerkloster Zug hat H.H. P. Hyazinth Kappeler, OFMC., sein arbeitsreiches Erdenleben kurz vor dem Feste Allerheiligen mit dem ewigen Leben eingetauscht. Von seinen 71 Lebensjahren haben 48 dem Ordensleben, 44 dem Priestertum angehört. P. Hyazinth war ein gerngehörter, volkstümlicher Prediger, Volksmissionar und Exerzitienmeister, und opferte seine Lebenskraft für die Ehre seines höchsten Herrn und für das Heil des Gottesvolkes. Seitdem die katholische Sonntagspredigt auf dem Programm des schweizerischen Radios steht, stand beinahe von Anfang an während mehreren Jahren auch der Name von P. Hyazinth auf der Liste der Prediger, und ungezählte Schreiben von Kranken und Leidenden und selbst aus dem andern Glaubenslager, sprachen ihm den Dank dafür aus, daß ihnen auf diesem Wege das Seelenbrot des göttlichen Wortes gereicht wurde, dessen sie in langen Leidenszeiten sonst hätten entbehren müssen. Der redengewandte Ostschweizer, der eine sorgenlose, heitere Jugend in Algetshausen und Niederuzwil erlebt hatte, hat gegen Ende des Lebens — nach dem Worte des hl. Paulus — durch lange, schmerzliche Leiden «ergänzt, was dem Leiden Christi noch fehlte». RIP. HJ.

Kirchenchronik

Persönliche Nachrichten

Diözese St. Gallen

H.H. *Aemilian Krapf*, bisher in Oberriet, wurde am St.-Gallus-Tag als Pfarrer von *Waldkirch* installiert. — H.H. *Richard Koller*, Kaplan in Wil, wurde zum Pfarrer von *Zuzwil* gewählt.

Diözese Genf-Lausanne-Freiburg

H.H. *Raymond Borruat*, bisher Vikar in Lausanne, wurde als Pfarrektor der katholischen Gemeinde von *Cossonay-La Sarraz* installiert. Dieses zum Dekanat von *Montreux* gehörige Diasporagebiet zählt noch außer den größeren Ortschaften *Cossonay* und *La Sarraz* an fünfzehn Dörfer, wo zerstreut Katholiken wohnen. *La Sarraz* besitzt schon eine kleine Kapelle und *Cossonay* ein bescheidenes, aus Holz erbautes Gottesdienstlokal.

Neue Kirche im Waadtland

In *Fétigny* wurde Mitte Oktober eine neue Kirche durch Bischof *Charrière* konsekriert. Das Gotteshaus hat dreihundert Sitzplätze und wurde für 240 000 Fr. erstellt, samt der Innendekoration. Pfarrer ist H.H. *Seydoux*.

Rezensionen

Zoltan Csaky: Ich schwöre, daß Kardinal Mindszenty unschuldig ist. Thomas-Verlag, Zürich 1949.

Der ungarische Emigrant *Zoltan Csaky* gibt in dieser Broschüre, nachdem sein Gesuch an den ungarischen Justizminister, in dem Prozeß gegen *Mindszenty* als Zeuge auf neutralem Boden vernommen zu werden, unbeantwortet blieb, eine vollständige Darstellung der Hintergründe und Absichten des Prozesses und eine klare Widerlegung aller vorgebrachten Anklagen, gestützt auf echte Dokumente, in deren Besitz er sich befindet. Die Schrift hat besondere Bedeutung für die Versammlung der Vereinten Nationen in *Lake Success*, wo der *Mindszenty-Prozeß* zur Sprache kommen soll, und verdient einen großen Leserkreis. V. P.

Ignaz Stöckl: Das Geheimnis des Freundes. Erzählung für 12- bis 16jährige. Rex-Verlag, Luzern.

Friedel Ruf, Schüler der 3. Realklasse, ist der bewundernswerte Held dieser spannenden Geschichte aus dem Bubenleben, die sich zum größten Teil in einem Ferienlager am Bodensee abspielt mit erbitterten Bubenkämpfen, unheimlicher Geisterstunde, schauriger Sturmnacht auf dem See usw. Unaufdringlich vermittelt dieses neue Jugendbuch wertvollste Lebenskenntnisse und begeistert zum Kampfe für die Reinheit, die froh und stark macht, und in der das Geheimnis des Freundes besteht. V. P.

Petrus Kanisius: Worte in banger Zeit. Rex-Verlag Luzern. 1948, kart. 76 S.

Als 10./11. Bändchen (Verpflichtendes Erbe, Gruppe «christliches Kulturerbe der Schweiz») gibt Rektor Dr. J. Bütler anlässlich des 350. Todestages des hl. *Petrus Kanisius* einige Proben von dessen Freiburger schriftstellerischem Werke. Sie sind zumeist der Quellensammlung von *Otto Braunsberger* entnommen: Gebetsworte, Betrachtungsgedanken, Briefe, Predigten usw. Sie vermitteln einen wertvollen Einblick in die Geisteswelt des Kirchenlehrers, dem die katholische Schweiz so viel zu verdanken hat und auch heute wie immerdar zuhören und gehorchen soll. A. Sch.

Leopold Heß: Köbi Amstutz. Verlag Otto Walter, AG., Olten, 1949. 345 S.

Roman eines Länderbuben, gewidmet allen armen Buben, so nennt der Verfasser sein Buch. Eine Familie mit fünf Kindern zieht aus den Ländern nach der Stadt Luzern, gegen Ende des letzten Jahrhunderts, da sich der Fremdenverkehr stark entwickelte und mit ihm Luzern. In dieses Milieu hinein stellt *Heß* seinen Helden und dessen Leben. Köstlich, wie dieses echte Bubenleben geschildert wird mit seinen Licht- und Schattenseiten in Familie, Schule und Freizeit. Das Milieu ist ausgezeichnet getroffen und wird jeden Orts- und Geschichtskundigen doppelt erfreuen. Das Werk wird sehr gern gelesen in Pfarrei- und Volksbibliotheken, mag manchem Erzieher sogar gute Dienste leisten. A. Sch.

Louis de Raeymaeker, Einführung in die Philosophie (Philosophia Lovaniensis, Band I). Deutsche Uebersetzung der 3. französischen Auflage von Dr. E. Wetzel. Benziger Verlag 1949, 14/22 cm, 336 Seiten. Fr. 17.50.

Der Präsident des Institut Supérieur de Philosophie an der Universität Löwen hat hier ein Mustere Exemplar der viel gerühmten Wissenschaftlichkeit der Löwener Universität geschaffen. Es ist der Einführungsband in eine ganze Reihe von Bänden, die unter dem Sammelnamen «Philosophia Lovaniensis» herauskommen. Dieses auf mehrere Bände angelegte neuscholastische philosophische Handbuch ist das Gemeinschaftswerk von Professoren des genannten Institutes. — Die deutsche Ausgabe besorgt Dr. P. Maximilian Roesle, O. S. B., Einsiedeln. Sie wird vorläufig sieben Bände umfassen.

Der erste Teil des Buches grenzt den eigentlichen Gegenstand der Philosophie ab und röllt in modern empfundener Art und Weise die Problematik der Philosophie auf. — Im zweiten Teil gibt der Verfasser einen gedrängten Überblick über die Geschichte der Philosophie, wobei er aber besonders die Hochscholastik ziemlich ausführlich und interessant zu bieten versteht. — Der dritte Teil ist wohl der wertvollste. Darin wird der Standort unserer katholischen scholastischen Philosophie im großen Strom der Philosophiegeschichte und der Standpunkt der Kirche klar formuliert und dargelegt. Daran schließt sich eine erschöpfende Aufzählung und Einteilung der philosophischen Organisationen und des philosophischen Schrifttums. Diese Katalogisierung nimmt fast einen Drittel des Buches ein. Das Echo auf die französische Ausgabe von seiten der Fachkollegen anderer Universitäten ist geradezu ausgezeichnet und voll des Lobes. Ein ähnliches ist auch dem vorliegenden ersten Band in der deutschen Übertragung zuteil geworden, Man kann sich ihm nur anschließen. Es ist wohl die beste philosophische Propädeutik der Gegenwart und kann in erster Linie den Philosophiestudenten nicht genug empfohlen werden. J. Z.

Richard Egenter: Von der Freiheit der Kinder Gottes. 2. Auflage. Verlag Herder, 1949.

Nach Freiheit verlangen alle Menschen. Leider schwebt ihnen meistens nur eine politische und soziale Freiheit vor Augen. Die wahre Freiheit, die «Freiheit der Kinder Gottes» kennen sie nicht und streben sie nicht an. So bleiben sie innerlich unfrei. *Karl Egenter* führt uns in diesem Buche, das in zweiter Auflage erscheint, in das Wesen der wahren Freiheit ein und erklärt, ausgehend von der Freiheit der Seligen im Himmel, die Freiheit der Kinder Gottes nach allen Seiten und Verhältnissen. Wir staunen über die tiefen Gedanken, die er uns vorlegt und über die Schönheit und den Adel der christlichen Freiheit, die er uns aufzeigt. V. P.

Dr. phil. Hans Meyer: Geschichte der abendländischen Weltanschauung. V. Band: Die Weltanschauung der Gegenwart. Ferdinand Schöningh, Würzburg, 1949. 572 S.

Philosophiegeschichte ist fruchtbare Geisterbegegnung. Der Versuch, die Weltanschauung der Gegenwart zu übersehen, ist dankenswerte Pionierarbeit. Dieser Versuch gruppiert seine kritische Sicht um die Stichworte: Positivismus, Naturalismus, Neukantianismus und -hegelianismus, Neuscholastik, Lebensphilosophie, Existentialphilosophie, Anthropologie. Es erfordert eine sehr große Belesenheit, die zahlreichen Werke der verschiedensten Philosophen zu übersehen. Eine wohl noch größere Arbeit liegt in der durchaus nicht immer leichten geistigen Assimilation und Klassifikation, da bekanntlich nichts eigenwilliger und individueller ist, als die fachphilosophische Formulierung. Am wertvollsten jedoch ist die Kritik, die fruchtbare Auseinandersetzung mit dem geistigen Gehalte. Es gibt genug Philosophiegeschichte, welche sich mit dem Referate der verschiedenen Systeme und Systematiker begnügt und diese eventuell selber noch systematisiert, es dann aber dem Leser überläßt, sich seinen Vers zu machen. Ist das schon in der allgemeinen Geschichte ungenügend, so erst recht in der Geschichte des Geistes, Geschichte muß Gericht und Urteil sein! *Meyer* entledigt sich seiner Aufgabe in einer fesselnden Sprache, die immer anspricht, was durchaus nicht selbstverständlich ist für Geschichtsschreiber, und gar für Geschichtsschreiber der Philosophie. Der *Logos* verträgt sich sehr wohl mit dem *Eros*! Wer eine zuverlässige Orientierung über das geistige Antlitz der Zeit wünscht und braucht, und das sind beileibe nicht nur engste fachphilosophische Kreise, wird mit großem Nutzen diesen Band V der Geschichte der abendländischen Weltanschauung studieren. A. Sch.

Theresia vom Kinde Jesu: Geschichte einer Seele. Johannes-Verlag, Einsiedeln.

Zum 50. Todestag der kleinen Theresia von Lisieux hat der Johannes-Verlag die Selbstbiographie der populären Heiligen mit ihren Gebeten, Ratschlägen und Briefen in schmuckem Gewande neu herausgegeben. Da die bisherige deutsche Übersetzung des französischen Originals vielfach allzu frei war, verfaßte die bekannte Schriftstellerin Adrienne von Speyr eine neue, wortgetreue und mustergültige Übertragung, der sie eine ausgezeichnete Einführung vorausschickt. Die «Geschichte einer Seele» verdient einen hervorragenden Platz in jeder Volksbibliothek und weite Verbreitung beim Volke und bei den Gebildeten. V. P.

Dr. Endre Ivanka: Hellenisches und Christliches im frühbyzantinischen Geistesleben. Verlag Herder, Wien 1948, 120 S., kart.

Die Häresien der ersten christlichen Jahrhunderte wurzeln in antiken Denkvorstellungen. Das antike Geistesleben findet eine Fortsetzung in den frühen christlichen Häresien. Auf dem Hintergrunde der historischen Entwicklung wird die ungeheure Leistung des Christentums klar, das die antike Geisteswelt in Dienst zu nehmen verstand, ohne die eigene Lehre zu entstellen. Vf. zeigt das am Arianismus, Origenismus, Nestorianismus, Monophysitismus und Ikonoklasimus.

A. Sch.

Léon Bloy: Brief an Veronika. Thomas-Morus-Presse, Herder, Wien, 1948, 139 S., halbleinen.

Meretrices praecedent vos in regnum Dei (Mt. 21.31). Unter dieses Schriftwort stellt das Vorwort Jacques Maritains diese Briefe von Léon Bloy, bzw. die Gestalt von Anne-Marie Roulé. Sie ist die Veronika, welcher die Briefe geschrieben worden sind. Bloy hat durch seine Liebe, die eine Katharsis durchmacht, dieses Mädchen gerettet und ist seinerseits von dessen «ungeheurer Eigenartigkeit» stark beeindruckt und beeinflusst worden. Die Briefe sind ein literarisch-psychologisch-religiöses Zeugnis dieser Wechselbeziehung. Karl Pfleger schrieb ein Nachwort zu diesen Briefen, so daß uns gleich drei Geistesgrößen diese Begegnung deuten.

A. Sch.

Pierre Dufoyer: Soll ich heiraten? Rex-Verlag, Luzern, 1949. 244 Seiten.

Das Buch will die schon bestehende Eheliteratur ergänzen, indem es besonders die seelischen Vorbedingungen der Einheit von Mann und Frau aufzeigt (für den jungen Mann). Ein erster Teil befaßt sich mit der Ehe als Lebensziel, deren einzelne Seiten knapp, aber sehr ansprechend dargestellt werden. Ein zweiter, praktischer Teil folgt dem jungen Mann auf seinem konkreten Weg zur Ehe, wo wirklich das praktische Leben berücksichtigt wird. Das Buch gehört zu einer Fünferreihe, die einer französischen Arbeitsgemeinschaft ihr Entstehen verdankt. Es ist ein sehr gediegener Baustein für ein neues Heim, symbolisch angedeutet im «pierre du foyer»!

A. Sch.

Graham Greene: Gesetzlose Straßen. Thomas-Morus-Presse-Verlag Herder, Wien 1949. 344 S. Halblein.

Kurz vor dem zweiten Weltkrieg durchwanderte der englische Verfasser Mexiko. Der Verlag Herder gibt hier seine Aufzeichnungen (im englischen Original «The lawless roads») in deutscher Uebersetzung heraus. Man hat hier gute Einblicke in die damaligen Zustände, deren religiöse und kirchliche Seite ja die ganze katholische Weltöffentlichkeit bewegten. Man ist immerhin erstaunt über gewisse Beobachtungen und noch mehr Wertungen des Verfassers, welche einige Fragen wach werden lassen über seine eigene Einstellung und deshalb einen kritisch geschulten Leser voraussetzen.

A. Sch.

Karl Führer: Schweizer Rechtschreibbuch. Verlag Buechler & Co., Bern.

Der «Große Duden» ist vielen zu umfangreich und besonders für Schüler zu teuer. Drum ist es zu begrüßen, daß uns Führer ein kleineres, billigeres Rechtschreibbuch geschenkt hat, das für die Schweizer Familien und -Schulen ausreicht. Es erscheint bereits in 4. Auflage und wesentlich verbessert. Das 117 Seiten umfassende Buch enthält zuerst eine kurze deutsche Grammatik, dann einen Abschnitt «Klippen der Rechtschreibung», der eine Reihe von besonders ergiebigen Fehlerquellen durch gemeinverständliche Darbietung der Regeln zu verstopfen sucht, weiter die Regeln für die Silbentrennung und die gebräuchlichen Abkürzungen, ferner das fast 100seitige Wörterverzeichnis mit rund 15 000 Wörtern, und endlich das Kapitel «Mundart und Schriftdeutsch». Das Schweizer Rechtschreibbuch verdient beste Empfehlung. V. P.

Inländische Mission

A. Ordentliche Beiträge:

	Uebertrag	Fr. 53 024.64
Kt. Aargau: Neuenhof, Opfer und Haussammlung 1005; Auw, Hauskollekte 850; Baden, a) Opfer 1225, b) Kaplanei Rütihof, Kollekte 18; Wohlen, Opfer 700; Aarau, a) Opfer 505, b) Spital-Pfarramt, Opfer 50; Brugg 760; Zofingen, Opfer u. Haussammng. 747.10; Bünzen, Opfer 53; Mumpf, Opfer 130; Wegenstetten, Kollekte und Opfer 400; Lenzburg 150; Wislikofen 80; Birmenstorf 55; Hornussen 70; Kaiseraugst 96; Koblenz 80; Mellingen 120; Niederwil, a) Pfarrei 120, b) Pflegeanstalt Gnadenthal, Opfer 70; Kirchdorf 300; Zufikon, Haussammlung 270; Lunkhofen, Opfer 207; Gebenstorf, Haussammlung 465; Würenlos 155; Sarmenstorf, Opfer 148; Schupfart 55; Leibstadt, Opfer 325;		Fr. 9 209.10
Kt. Appenzell A.-Rh.: Heiden 125; Herisau 230; Walzenhausen, Kloster Grimmenstein 20;		Fr. 375.—
Kt. Appenzell I.-Rh.: Appenzell, Kollegium St. Antonius 10; Eggerstanden 36.70;		Fr. 46.70
Kt. Baselland: Reinach, Hauskollekte 350; Pffeffingen 33; Binningen 130; Schönenbuch 24; Liestal-Waldenburger Tal, Opfer 40; Münchenstein, a conto 125;		Fr. 702.—
Kt. Baselstadt: Basel, St. Anton		Fr. 224.40
Kt. Bern: Bern, a) Dreifaltigkeit 1765, b) St. Marien 331.25, c) St. Antonius 200, d) Guthirt 105; Interlaken 321.25; Konolfingen-Langnau, Opfer 58.20; Bassecourt, Haussammlung 1010; Moutier: a) Opfer 250, b) Legat von Herrn Gustav Busson sel. 500; Tavannes 115; St. Imier 150.45; Rebeuvelier 20; Beurnevésin 14; St. Ursanne 150; Boncourt, Opfer 321; Glovelier 125; Les Pommerats, Haussammlung 52; Buix 55; Le Noirmont 127.65; Courchapoix 14; Mervelier 42; Montfaucon 52; Pleigne 35; Chevènez 60; Courfaivre 180; Wahlen, a) Kollekte 40, b) Extragabe 60; Dittingen, Hauskollekte 112.50; Liesberg 74; Nenzlingen 109.75;		Fr. 6 450.05
Kt. Freiburg: Domdidier, Opfer 302.20; Marly, Opfer 130.50; Léchelles, Opfer 146.50;		Fr. 579.20
Kt. Genf: Confignon, Gabe		Fr. 1.—
Kt. Glarus: Näfels, Haussammlung a conto		Fr. 1 150.—
Kt. Graubünden: Untervaz, Opfer und Kollekte 200; Cama 5;		Fr. 205.—
Kt. Luzern: Gerliswil, Gabe von J. G. 500; Reußbühl, Hauskollekte 600; Rothenburg, Haussammlung 1, Rate 820; Beromünster, Pfarrei St. Stephan, Hauskollekte in Beromünster, Rest 250; Buchrain, Hauskollekte 250; Menzberg, Hauskollekte 260; Schwarzenberg 54, Langnau 50;		Fr. 2 874.—
Kt. Neuenburg: La Chaux-de-Fonds, Gabe von G. B.		Fr. 20.—
Kt. Nidwalden: Beckenried, Haussammlung		Fr. 1 904.—
Kt. Schaffhausen: Schaffhausen, Kollekte		Fr. 1 200.—
Kt. Schwyz: Ingenbohl-Brunnen, Opfer 550; Lachen, Vermächtnis von Josef Späni-Stählin sel. 10;		Fr. 560.—
Kt. Solothurn: Hägendorf, Hauskollekte und Opfer 510; Grenchen, Opfer 503; Balsthal, Opfer 320; Biberist, Asyl Bleichenberg, Zimmerkollekte 100; Breitenbach: a) Opfer 120, b) Spital-Altersheim Dorneck-Thierstein, Kollekte 130; Ifenthal 16; Hofstetten 20; Kleinfelz 90, Ramlswil 75; Selzach 130; Zuchwil 145.25; Wisen 45, St. Pantaleon 37; Gunzgen 31.20; Egerkingen 50; Dulliken 100; Bellach, Opfer 85; Günsberg 60; Bärschwil 60; Witterswil-Bättwil 35; Bettlach 212; Dornach 130; Wolfwil 150; Walterswil-Rothacker 50; St. Niklaus 110; Holderbank 120; Büren 24.35;		Fr. 3 458.80
Kt. St. Gallen: Rorschach: a) Haussammlung 1, Rate 676, b) Gaben von Ungenannt 342, c) Kirchenopfer 732, d) Legat von Frl. Gegenbauer 300, e) Gabe von Fuchs & Cie. 50, f) Gabe von Bürgisser-Federer, Zürich 50; Rüthi, Opfer und Hauskollekte 400; Niederuzwil, Vermächtnis von Frl. Elise Sidler sel. 500; Bütschwil, a conto Haussammlung, Einzelgabe von Ungenannt 1000; Alt-St.-Johann, a) Kollekte 270, b) Vermächtnis von Frl. Sofie Hofstetter, Rain 50; Quarten, Opfer 140; Hemberg 40; Engelberg 150; Schmerikon, 2. Rate 145; Ernetschwil 41;		Fr. 4 886.—
Kt. Tessin: Lugano: a) deutschsprachige Gemeinde S. Rocco 148.20, b) Chiesa di Loreto 36.30;		Fr. 182.50
Kt. Thurgau: Tobel, Opfer 315; Aadorf, Opfer 240; Leutmerken 47; Wuppenau, Opfer und Einzelgaben 125; Romanshorn 218; Bußnang 60; Gündelhart 16; Paradies 40; Münsterlingen 60.70; Wertbühl 90; Ermatingen 80;		Fr. 1 291.70
Kt. Waadt: Bex, Opfer		Fr. 60.—
Kt. Zürich: Zürich: a) St. Theresia 570, b) Herz Jesu, Nachtrag 276.25, c) franz. Mission 120, d) Gaben von: Fam. O. und St. 10, A. B. 10, e) Missionsstation Hard, Opfer 336.30; Rheinau, Hauskollekte 750;		Fr. 2 072.55

Total Fr. 90 476.64

B. Außerordentliche Beiträge:

	Uebertrag	Fr. 63 707.95
Kt. Luzern: Vergabung von Ungenannt in Beromünster		Fr. 1 000.—
Kt. Zug: Aus dem Nachlaß des Frl. Elisabetha Koch sel., Frauenthal-Cham		Fr. 1 671.40
	Total	Fr. 66 379.35

C. Jahrzeitstiftungen:

Jahrzeitstiftung für Frau Theresia Stücheli-Kaiser sel., Wil, mit jährlich einer hl. Messe in Gais	Fr. 150.—
Jahrzeitstiftung für Frl. Anna Isenegger sel., gew. Arbeitslehrerin, Littau, mit jährlich vier hl. Messen in Interlaken	Fr. 600.—
Jahrzeitstiftung für Frl. Marie Isenegger, Kriens, mit jährlich vier hl. Messen in Konolfingen	Fr. 600.—
Jahrzeitstiftung für Familie Renggli, Gerliswil, mit jährlich einer hl. Messe in Pfungen	Fr. 150.—
Jahrzeitstiftung für Familie Hegglin-Schön, Eltern und Anverwandte, Weinfelden, mit jährlich einer hl. Messe in Bauma	Fr. 150.—
Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Ruswil, für sich und Familie, mit jährlich zwei hl. Messen in Kollbrunn	Fr. 300.—

Zug, den 30. September 1949

Kassieramt der Inländischen Mission (Postkonto VII 295)

Franz Schnyder, Direktor

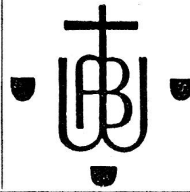


Elektrische
Glocken-Läutmaschinen

✚ Patent
Bekannt größte Erfahrung
Unübertreffliche Betriebssicherheit

Joh. Muff Ingenieur **Triengen**
Telephon (045) 545 20

Ausgeführte Anlagen: Kathedralen Chur, St. Gallen, Einsiedeln, Maria-stein, Lausanne, St-Pierre Genf, Hofkirche Luzern, Basler Münster, Berner Münster (schwerste Glocke der Schweiz, 13 000 kg), Dom Mailand usw.



Atelier für kirchliche Kunst
A. BLANK VORM. MARMON & BLANK
WIL (SG) Tel. (073) 6 10 62

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen, Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebssichere Tabernakleinbauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen

CHRISTOPHORUS

Wöchentlich erscheinendes Pfarrblatt — ausgezeichnet redigiert — 4. Seite zur Verfügung der Pfarrherren — vorteilhafter Preis. — Verlangen Sie Auskunft u. Probenummern. W. BLOCH, Buchdruckerei u. Verlag, Arlesheim

20 gute Occasions-

Harmoniums

von 200 Fr. an, sowie einige neuere

Klaviere

verkauft günstig, auch in Teilzahlung:

J. Hunziker, Pfäffikon (ZH).
(Verlangen Sie Offerte)

Zu verkaufen wegen Nichtgebrauchs 1 ungebrauchtes, neues

Brevier

Ausgabe 1948, Deselée. Mit den neuen Psalmen inkl. Proprium Basileense.

Thomas-Ausgabe

In 41 Bändchen, gebunden (lateinisch-französisch).

Offerten unter Nr. 2314 befördert die Expedition der KZ.

Katholische
EHE -anbahnung, über 17 Jahre erfolgreich, unbedingte Diskretion. Prospekt, unverbindl.
Auskunft durch **Neuweg-Bund**
Fach 288 **Zürich 32 / E**
Fach 28615 **Basel 12 / E**



Kirchenheizungen

erstellen wir als Spezialität auf Grund langjähriger Erfahrungen. Heizmittel: Kohle, Holz, Oel oder Elektrizität

Moerig
Luzern

Cocos-Läufer

der unverwüsthche Belag für Kirchengänge; jede Breite bis 200 cm lieferbar. Gibt jeder Kirche einen warmen, freundlichen Eindruck, ermöglicht lautloses Schreiten. Schöne Musterrungen.

Vor 10 Jahren verkaufte ich stark strapazierte Cocosläufer aus Liquidation der Landi, die seither in zahlreichen Kirchen noch heute einwandfreie Dienste leisten. Jetzt ist solche Qualität besonders preiswert wieder lieferbar. Prompte Lieferung.

J. STRASSLE LVZERN
KIRCHENBEDARF -- HOFKIRCHE

• Wir bitten, für die Weiterleitung jeder Offerte 20 Rappen in Marken beizulegen.

Weihnachten naht...

- Räbers religiöse Bilderhefte: Das Christkind.** Bilder von Werner Andermatt, Text von Walter Hauser. Kart. Fr. —.90
- Weihnachtsgeschichten,** herausgegeben von Georg Küf-fer. 2. Auflage. 175 Seiten. Hln. Fr. 5.50
- Weihnachts-Erzählungen** von Maria Scherrer. 143 S. Ln. Fr. 7.80
- Stille Nacht, heilige Nacht.** Die Weihnachtsgeschichte, erzählt von Peter Hebel, gemalt von Roswitha Bitterlich. Geb. Fr. 2.85
- Selma Lagerlöf:** Die Heilige Nacht — Das Kindlein von Bethlehem — Das Schweiß- tuch der heiligen Veronika. 80 Seiten. Geb. Fr. 2.—
- Felix Timmermans:** Sankt Nikolaus in Not — Die Flucht nach Aegypten — Wie ich Erzähler wurde. 72 Seiten. Mit Zeichnungen des Verfassers. Geb. Fr. 2.—
- Das Tryptichon von den Heiligen Drei Königen, mit Zeichnungen des Verfassers. 46 Seiten. Geb. Fr. 1.50
- Es chlys Wiehnechtsspil,** noch eme Spil vom Josef Hinz, is Schwyzerdütsch übertreid vom Toni Husistei. 2. Auflage, 30 Seiten. Brosch. Fr. 2.—

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Wir sind spezialisiert

in

elektrischen Kirchenheizungen

Tetra AG., Erlen (TG)

Tel. (072) 5 32 90



Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine** beziehen Sie vorteilhaft von der vereidigten, altbekanntes Veräußersfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 0 40 41

Für Lieferung von

Natursteinen

aller Art für Rohbau und Innenausbau v. Kirchen, wie:

Bodenplatten, Stufen, Altäre, Kommunionbänke, Taufsteine, Weihwassersteine, Inschrifttafeln, Reparaturen, Abänderungen, Auffrischen von Polituren empfehlen sich

CUENI & CIE. AG., LAUFEN



*Kirchenfenster
Vorfenster
Renovationen*

RUDOLF SUESS | Kunstglaserei Zürich 6
Werkstatt: Langackerstraße 65 · Telefon 6 08 76
Verlangen Sie unverbindlich Offerten und Vorschläge

Kirchengoldschmied

Adolf Bick, Wil

Mattstr. 6 - Tel. 61523

empfiehlt Ihnen selne anerkannt
gute Spezial-Werkstätte für
Kirchengeräte. - Gegr. 1840

CATHOLICISME

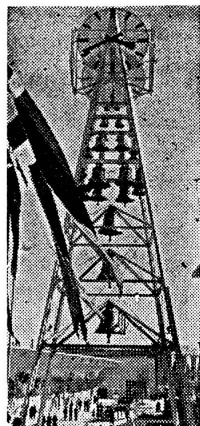
hier — aujourd'hui — demain

Une encyclopédie en 7 volumes, dirigée par G. Jacquement. Catholicisme est une oeuvre originale, collective, qui étudie le catholicisme sous tous les aspects, **traditionnelle dans son esprit**, mettant en valeur la richesse du passé, **adaptée au présent**, parce qu'elle est faite pour les hommes d'aujourd'hui, **ournée vers les temps qui viennent**, parce qu'elle est une oeuvre constructive.

Chaque volume contient 4 livraisons, qui paraissent trimestriellement. Parus jusqu'à présent 7 livraisons à Fr. s. 850.

Abonnez-vous à cette oeuvre importante chez la

Librairie Rüber & Cie., Lucerne



Glockengießerei H. Rüetschi AG., Aarau

Kirchengeläute
Neuanlagen und Erweiterungen
Umguß gebrochener Glocken
Glockenstühle
Fachmännische Reparaturen

Glockenturm
Schweiz. Landesausstellung
Zürich 1939

Bald beginnt in den Pfarreien der Kommunion-
unterricht. Die Mütter bereiten mit dem Seel-
sorger die Kinderherzen vor. Das Büchlein von

JOSY BRUNNER

Die Mutter und ihr Weißsonntags-Kind

ist in der 3. Auflage, neu bebildert, soeben er-
schienen. Schenken Sie es den Müttern der Erst-
kommunikanten zu Weihnachten!

Verlag:

Schweizerischer katholischer Frauenbund
Burgerstraße 17, Luzern
Postkonto VII 1153

Heimgartner & Wenk

WINTERTHUR

Gutstr. 36 Tel. (052) 270 07



Kunstwerkstätte
für neuzeitliche Paramente

Eine erfreuliche Neuerscheinung

Soeben wird ausgeliefert:

PIERRE CROIDYS

Ins Land der Geister

Vom Großen Sankt Bernhard nach Tibet
192 Seiten mit 2 Karten
In Leinen Fr. 8.80

Hier wird das große Unternehmen der Mönche vom Großen Sankt Bernhard, die Neugründung eines neuen Hospizes an den Grenzen Tibets, in span-
nender und allgemeinverständlicher Art geschildert. Das Buch liest sich tatsächlich wie ein Roman. Das Original ist französisch. Der bekannte Jugendschriftsteller Gerold Schmid hat es ins Deutsche übersetzt. Das Buch befriedigt nicht nur den Durst nach abenteuerlicher Lektüre, es strahlt auch unmerklich opferbereite Missionsgesinnung aus. Schon die schulentlassene Jugend wird diese Blätter mit Freude aufnehmen, es wird aber auch den erwachsenen Lesern genüßreiche Stunden verschaffen. Die Ausstattung ist vorzüglich, der Preis mäßig. Ein Geschenk- und Bibliotheksbuch par excellence!

Durch alle Buchhandlungen

Verlag Rüber & Cie., Luzern